

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.83 vom 12. November 2019

BS Appellationsgericht, 2019-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2019.83

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.83 du 12 novembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.83 del 12 novembre 2019

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 64a Abs. 1 AIG erlässt das SEM eine Wegweisungsverfügung gegen eine Person, sofern die Zuständigkeit zur Durchführung eines Asyl- und Wegweisungsverfahrens gemäss der Dublin III Verordnung einem anderen Dublin-Staat zukommt. Nach Feststellung der Zuständigkeit der italienischen Behörden für die Durchführung eines Asyl- und Wegweisungsverfahrens hat das SEM A_____ mit Verfügung vom 7. November 2019 aus der Schweiz nach Italien weggewiesen.

E. 3

3.1 Die zuständige Behörde kann die betroffene ausländische Person gemäss Art. 76a Abs. 1 AIG zur Sicherstellung der Wegweisung in den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat in Haft nehmen, wenn im Einzelfall konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich diese der Durchführung der Wegweisung entziehen will (lit. a), die Haft verhältnismässig ist (lit. b) und sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen (lit. c). Die konkreten Anzeichen, welche befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will, hat der Gesetzgeber in Art. 76a Abs. 2 AuG abschliessend umschrieben (BGE 142 I 135 E. 4.1 S. 150, 143 I 437 E. 3.2 S. 444; Zünd, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage 2019, Art. 76a AIG N 1). Die angegebenen Haftgründe decken sich über weite Strecken mit den Haftgründen der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft nach den Art. 75 f. AIG (Botschaft zur Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstandes vom 7. März 2014 S. 2675 ff., 2702). Ob eine erhebliche Fluchtgefahr tatsächlich besteht, bedarf zusätzlich der Prüfung im Einzelfall (Zünd, a.a.O., Art. 76a AIG N 1, 3). Die betroffene Person kann zur Sicherstellung des Vollzugs zwischen der Eröffnung des Weg- oder Ausweisungsentscheids und ihrer Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat für sechs Wochen in Haft genommen oder belassen werden (Art. 76a Abs. 3 lit. c AIG). Das Dublin-Verfahren kommt auch zur Anwendung, wenn der Betroffene in der Schweiz keinen Asylantrag gestellt hat, dies aber in einem anderen Dublinvertragsstaat getan hat (Botschaft zur Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstandes vom 7. März 2014 S. 2675 ff., 2702; AGE AUS.2016.24 vom 14. März 2016 E. 2.3).

3.2 Das Migrationsamt begründet die angeordnete Haft mit dem Vorliegen von Fluchtgefahr. A_____ sei ohne notwendige Reisedokumente in die Schweiz eingereist und zeige mit diesem Verhalten, dass er nicht gewillt ist, sich an behördliche Anordnungen zu halten (Art. 76a Abs. 2 lit. b AIG). Gemäss Polizeirapport vom 21. Oktober 2019 habe A_____ den kontrollierenden Polizeibeamten erklärt, er wolle nach Amsterdam, Niederlanden, reisen, um dort Arbeit zu suchen. Ihm sei aber aufgrund der fehlenden

Reisedokumente weder eine Weiterreise nach Amsterdam noch eine selbständige Rückreise nach Italien erlaubt.

3.3 Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass A_____ innerhalb von vier Jahren drei Asylgesuche in zwei Ländern gestellt hat. Bereits daraus ist ersichtlich, dass er jeweils, anstatt das Asylverfahren zu durchlaufen und den Entscheid abzuwarten, sich vom Ort des Asylantrags entfernt hat und unkontrolliert im Schengenraum gereist ist. Dies hat er nun offenbar wieder getan, in dem er von Italien über die Schweiz nach Amsterdam reisen wollte, anstatt in Italien zu verbleiben, dem Land, das für sein Asyl- und Wegweisungsverfahren zuständig ist. Auch soll er gegenüber den kontrollierenden Polizeibeamten angegeben haben, dass er in Amsterdam Arbeit suchen wolle. Auch dies ist ihm ohne Aufenthaltsrecht in den Niederlanden nicht erlaubt. In diesem Verhalten zeigt sich zweifelsfrei, dass A_____ sich nicht an behördliche Anordnungen hält. Im Falle seiner Freilassung ist davon auszugehen, dass er seine unkontrollierte Reisetätigkeit ohne gültige Reisedokumente fortsetzt bzw. weiterhin sein Ziel verfolgt, in einem europäischen Land ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung einer Arbeit nachzugehen.

E. 4

Die Haft darf, um verhältnismässig zu sein, nicht länger dauern als notwendig. Gemäss telefonischer Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters vom 12. November 2019 konnte ein Rückflug nach Italien für den 20. November 2019 organisiert und gebucht werden. Die Haft ist deshalb bis zum 25. November 2019 zu bewilligen. Damit ist auch eine allfällige unerwartete Verzögerung in der Rückführungsorganisation zeitlich abgedeckt. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung der Rückweisung des A_____ nach Italien ist angesichts der Fluchtgefahr und dem Umstand, dass er zur Schweiz keinerlei Beziehung aufweist, sondern sich hier nur zur Durchreise aufhielt, nicht ersichtlich.

E. 5

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (§ 4 Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A_____ angeordnete Ausschaffungshaft ist bis zum 25. November 2019 rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Der Entscheid ist A_____ in einer für ihn verständlichen Sprache durch das Migrationsamt zu eröffnen.

Zustellung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu

versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.